

Blauer Dunst?

Aber erst mit 18!

Rathaussturm - alles ist auf den Beinen, auch unsere Tanzgarde „Die Spaßvögel“.

Jana (14 Jahre) und Martin (15 Jahre) nutzen die Gelegenheit, um vor den anderen ihren „ersten Zug“ zu nehmen. Pech für die beiden, dass Trainerin Karin ein Auge auf ihre Gruppe hat und den blauen Dunst bemerkt. Sie überlegt, was sie nun mit den beiden machen soll.



!! Empfehlung

Auch wenn es schwer fällt...

Im Interesse der Kinder und Jugendlichen sollten die Verantwortlichen das Rauchverbot durchsetzen und bei der Begründung auch auf das Gesetz hinweisen.

Denkbar ist eine Vereinbarung, dass jeder in



§§ Rechtslage

In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Jugendliche unter 18 Jahren generell nicht abgegeben oder ihnen das Rauchen gestattet werden, auch nicht mit Erlaubnis der Eltern (§ 10 JuSchG*). Grund für dieses Verbot sind die gesundheitlichen Gefahren, für die Kinder und Jugendliche besonders anfällig sind.

* § 10 JuSchG

Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.
- (2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat
 1. an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
 2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren nicht entnehmen können.



Uniform, bei Auftritten und beim Training nicht raucht. Zu beachten sind auch die Einschränkungen durch die „Nichtraucherschutzgesetze“ der einzelnen Bundesländer. Hier wird meistens ein grundsätzliches Rauchverbot in öffentlichen Räumen ausgesprochen – auch für Erwachsene.

Kein Alkohol an Kinder, kein Schnaps an Jugendliche

Rosenmontag – die Wartezeit, bis der Zug losgeht, überbrücken die Erwachsenen der Karnevalsgesellschaft „Spaß an der Freud“ mit Schunkeln und Schnaps.

Anke (14 Jahre) und Timo (15 Jahre) nutzen die gute Stimmung und fragen, ob sie auch einen Schluck nehmen dürfen.



§§ Rechtslage

Sogenannte ‚harte Alkoholika‘ wie Schnäpse, Liköre, Rum oder Whisky dürfen generell nicht an Minderjährige unter 18 Jahren abgegeben werden. (§ 9 JuSchG *)

Bier oder Wein dürfen bereits an 16-jährige abgegeben werden; wenn die Eltern dabei sind, sogar schon an 14-jährige. (§ 9 Abs. 2 JuSchG *)

* § 9 JuSchG Alkoholische Getränke

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter sechzehn Jahren

weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person (§ 1 Abs. 1 Nr.3) begleitet werden. (...)

Mixgetränke – sogenannte Alkopops

Grundsätzlich gilt, dass Getränke, die Branntwein (Spirituosen) enthalten, weder an Kinder noch an Jugendliche abgegeben werden dürfen. Dies gilt unabhängig davon, wie groß die enthaltene Menge an Branntwein ist. Also – nicht die Alkoholprozentage sind ausschlaggebend sondern die Inhaltsstoffe.

!! Empfehlung

Die Karnevalsvereine sollen zwar die Gemeinschaft fördern; aber wenn Jugendliche dabei sind, darf das nicht über den Alkohol geschehen.

Deshalb haben z. B. die Karnevalisten in vielen Städten vereinbart, dass kein Alkohol von den Rosenmontagswagen verteilt werden darf.

Die Erwachsenen in jedem Verein sollten im Interesse der Jugendlichen dieses Verbot unterstützen.

Alkoholverzehr nicht gestatten

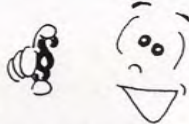
Anke und Timo haben von den Erwachsenen keinen Schnaps bekommen.

Doch Petra (15 Jahre) hat irgendwo drei „Pfläumlinge“ aufgetrieben. Als sie die kleinen Fläschchen leeren wollen, kommen Trainerin Karin und Präsident Ludwig vorbei.



§§ Rechtslage

Neben der Abgabe von Alkohol ist es auch verboten, den Verzehr zu gestatten oder zu fördern. Dabei gelten die gleichen Altersgrenzen und die Unterscheidung zwischen weichen und harten Alkoholika. (§ 9 JuSchG *)



* § 9 JuSchG Alkoholische Getränke

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Branntwein, branntweinhalte Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter sechzehn Jahren

weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) begleitet werden. (...)

!! Empfehlung

Über die bekannten Gefahren des Alkoholkonsums hinaus sollte den Jugendlichen und Erwachsenen bewusst gemacht werden, dass sie bei öffentlichen Auftritten ihren Verein repräsentieren.

Im Zusammenhang mit dem gesetzlichen Verbot sind außerdem nicht nur die Trainer aufgefördert einzugreifen, sondern jeder Erwachsene.



Galasitzung am Abend?

Keine Altersgrenzen bei Begleitung

Die Karnevalsgesellschaft „Spaß an der Freud“ feiert ihre traditionelle Galasitzung, bei der auch die Tanzgarde auftreten soll.

Trainerin Karin überlegt mit Präsident Ludwig, zu welcher Zeit sie die Jugendlichen im Programm einsetzen dürfen.

Petra (15 Jahre) fragt, ob sie nach dem Auftritt sofort nach Hause muss, wenn ihre Eltern im Publikum sitzen.



§§ Rechtslage



Die Mitglieder der Tanzgarde sind alle Jugendliche unter 16 Jahren.

Sie dürfen bei Tanzveranstaltungen im Rahmen der Brauchtumpflege (damit ist nicht eine übliche Disco gemeint) bis 24 Uhr anwesend sein (Kinder bis 22 Uhr). (§ 5 Abs. 2 JuSchG *)

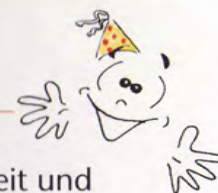
Werden sie von einer erziehungsbeauftragten Person begleitet, gelten weder Alters- noch Zeitgrenzen. Dabei genügt es aber nicht, dass z. B. die Eltern nur im Publikum sitzen; die Minderjährigen müssen tatsächlich beaufsichtigt werden.

* § 5 JuSchG Tanzveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren nicht und Jugendlichen ab sechzehn Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter sechzehn Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.
(...)

!! Empfehlung



Jeder Verein muss überlegen, ob seine Abendveranstaltung im Hinblick auf Zeit und Inhalt auch für einen Auftritt von Kindern und Jugendlichen geeignet ist.

Auf jeden Fall muss dann der Trainer oder eine andere erziehungsbeauftragte Person die Aufsicht führen. Das lässt sich am besten durchführen, indem man sich mit den Aktiven außerhalb des Auftritts an einen gemeinsamen Tisch oder in den Umkleideraum setzt.

Warum Aufsicht führen?

Trainerin Karin hat die Jugendleiter/innen-Card nach einer Schulung erhalten.

Bei der nächsten Vorstandssitzung bittet Präsident Ludwig sie, den Anwesenden kurz etwas über die Aufsichtspflicht zu erzählen.



Grundsatz:

Die Aufsichtspflicht soll sowohl Kinder und Jugendliche als auch andere Personen vor Schaden bewahren. Dabei wird von den Verantwortlichen nur verlangt, was auch praktisch möglich ist.

Als Faustregel merkt man sich drei Schritte...

1. Belehrung und Warnung

Kinder und Jugendliche müssen vor möglichen Gefahren gewarnt und auf die Folgen eines falschen Verhaltens hingewiesen werden.

Falls es erforderlich ist, muss ein Verbot verhängt werden.

2. Ständige Beaufsichtigung

Die Aufsichtsperson muss Augen und Ohren offen halten und stets bereit sein, erneut zu warnen oder einzugreifen.

In einer Jugendherberge sind z. B. einzelne Überwachungsgänge erforderlich.

3. Eingreifen von Fall zu Fall

Die Aufsichtsperson muss eingreifen, wenn ihre Warnungen aus irgendeinem Grund nicht eingehalten werden und dadurch Personen oder Sachen in Gefahr geraten.